

Berichtsvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 13.06.2013

SV/PV/007/2013

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	07.08.2013	Ö

Verfasser: Herr Eckhard Rickert

FB/Az: 200.02.25

Aushändigung der Ernennungsurkunde an die erste stellvertretende Schulverbandsvorsteherin/den ersten stellvertretenden Schulverbandsvorsteher und ihre/seine Vereidigung

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Eckhard Rickert am 12.06.2013

Bürgermeister Rainer Voß am 13.06.2013

Sachverhalt:

Nach § 12 Absatz 2 GkZ werden die stellvertretenden Schulverbandsvorsteherinnen oder Schulverbandsvorsteher für die Dauer ihrer Wahlzeit zu Ehrenbeamtinnen oder - beamten ernannt.

Sie bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt.

Gemäss § 5 Absatz 6 GkZ in Verbindung mit § 53 Absatz 1 GO sowie der §§ 38 des Beamtenstatusgesetzes und 47 des Landesbeamtengesetzes leisten sie den Beamteneid.

Die Eidesformel lautet:

**„Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Landes-
verfassung und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“**

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Es ist nicht zwingend, aber üblich, dass die/der Schwörende bei der Eidesleistung die rechte Hand hebt.

Die Vereidigung ist nach Aushändigung der Ernennungsurkunde von der Schulverbandsvorsteherin/dem Schulverbandsvorsteher vorzunehmen.

Anschließend ist eine Niederschriften über die Vereidigung anzufertigen.

Mitgezeichnet haben:
Entfällt